

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

170 (22.6.1888)

Beilage zu Nr. 170 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 22. Juni 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Juni. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rathes C. v. Seyfried. (Schluß.)

Beim Uebergang zu den Geschäften des Tages bemerkt der Präsident, er unterstelle, daß das Hohe Haus von dem Wunsche befestigt sei, zur Bezeugung des Beileids an dem Hintritte Kaiser Friedrichs an Seine königliche Hoheit den Großherzog und an Ihre königliche Hoheit die Großherzogin eine unterthänigste Adresse zu richten. Für diesen Fall habe die Adresskommission zu ihrem Berichterstatter den Herrn Prälaten Dr. Doll bereits gewählt; sofern das Hohe Haus damit einverstanden, erjuche er denselben, den Entwurf in einer heute Nachmittag 5 Uhr abzuhaltenen geheimen Sitzung vorzulegen.

Das Hohe Haus genehmigt diese Vorschläge des Präsidenten.

Der Präsident gibt ferner bekannt, daß Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht der Fürst von der Leyen, sowie die Herren Freiherr v. Bodman und Freiherr Karl v. Güler verhindert sind, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Als neue Einläufe werden angezeigt:

1. Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, womit eine Anzahl Exemplare der Schrift „Statistische Angaben über das Großherzogthum nebst Gemeindeverzeichnis 1888“ zur Vertheilung an die Mitglieder übergeben werden.

2. Petition der Gemeinderäthe von Gengenbach, Offenburg, Appenweier, Nesselried, Zunsweier und Zell-Weierbach, die Besteuerung des Kaminweins betr.

3. Petition der Handelskammer Heidelberg, den Gesetzentwurf über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

4. Bitte des Stadtraths Mannheim um Erlassung eines Gesetzes, die Aufhebung des Schulgeldes für die Volksschule betr.

5. Petitionen in Betreff der vorliegenden Entwürfe eines Beamtengesetzes, eines Nachtrags zum Etatgesetz und einer Gehaltsordnung:

a. von dem Vorstande des Badischen Technikervereins in Karlsruhe;

b. von den ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule zu Karlsruhe;

c. von den Verfahrern der Großh. Staatseisenbahnen;

d. von den subalternen Eisenbahnangestellten.

6. Petition mehrerer Staatsbediensteter in Emmendingen um Einreihung der Stadt Emmendingen in die zweite Ortsklasse bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses. Nummehr erstattet Herr v. Rüdiger mündlichen Bericht namens der Petitionskommission über die Petition der Schäfer in den Amtsbezirken Adelsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim und Tauberbischofsheim, um Abänderung des Gesetzes, die Besteuerung der Hunde betr., und der Verordnung vom 12. Febr. 1883, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betr., und gelangt zu dem Antrage, das Hohe Haus wolle diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Gutsbesitzer Stein möchte diesen Antrag lebhaft unterstützen und wäre dankbar, wenn die Großh. Regierung so weit ginge, die für den Schäferbetrieb durchaus nöthigen Hunde von jeder Steuer frei zu lassen. Es stehe ja nicht im Belieben des Schäfers, ob er einen bezw. mehrere Hunde halten wolle oder nicht, vielmehr bedürfe er derselben zur Ausübung seines Gewerbes ganz notwendig. Auch hinsichtlich der Frage der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen möchte Redner weiter den Petenten entgegenkommen, als der Bericht dies gethan; er halte die Ausfertigung der in Rede stehenden Akte durch Thierärzte zur Verhütung der Verschleppung der Räude für notwendig, soweit es sich um wandernde Schafherden handle, wiewohl er auch hinsichtlich der letzteren eine längere Gültigkeitsdauer der Zeugnisse befristeten möchte; dagegen glaube er, könnte der Bitte der Petenten, was den Besuch von Schafmärkten und die dadurch bedingte Reise anlange, unbedenklich entsprochen werden. In dieser Beziehung befinden die in der Petition angeführten Missethäter in der That. Die Reise nach dem Markte, der Aufenthalt daselbst und die Mühe erforderten drei Tage, es blieben somit bei der fünf-tägigen Gültigkeitsdauer des Gesundheitszeugnisses nur zwei Tage für die Beschaffung desselben und in diesen sei es oft kaum möglich, des Bezirksthierarztes habhaft zu werden, da derselbe in des Redners heimathlicher Gegend von einzelnen Gemeinden bis zu vier Stunden entfernt wohne und vor einem Markttage in zahlreichen aus einander liegenden Gemeinden in Anspruch genommen werde. Andere als staatliche Thierärzte gebe es in vielen Bezirken des Oberrheins überhaupt nicht. Es bleibe deshalb oft den Schäfern nichts übrig, als auf den Besuch des Marktes zu verzichten, weil sie das Gesundheitszeugniß nicht rechtzeitig beschaffen können, oder ohne ein solches die Fahrt anzutreten und sich dem Risiko der Strafe aussetzen. Dazu komme, daß das thierärztliche Zeugniß bei einer Entfernung von zwei Stunden und mehr vom Wohnsitz des Thierarztes 8 bis 12 Mark koste, was doch eine recht erhebliche Auslage sei, zumal wenn der Schäfer auf dem Markte seine Waare nicht absetzen könne. In Württemberg bestche

die Einrichtung, daß der beamtete Thierarzt alljährlich zweimal bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in einer Gemeinde die Schafherden visirte; werde hierbei die Gesundheit der Schafe festgestellt, so genüge zum Besuche von Märkten ein Zeugniß des Bürgermeisters, das die Identität der Herde bestätige. Dies scheine Redner genügend zu sein, da in einer gefunden Herde, welche an Ort und Stelle bleibe und nicht durch neue Thiere vermehrt werde, der Verdacht der Räude ausgeschlossen sei; er glaube daher, daß auch bei uns eine solche Einrichtung sich empfehle, und erjuche die Großh. Regierung, der vorliegenden Petition ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Geheimerath Eisenlohr: Die der Willfährung der Wünsche der Petenten entgegenstehenden Bedenken seien in dem Berichte der verehrlichen Kommission angedeutet; was insbesondere die Hundesteuer anlange, so hätten wir vor dem Jahre 1867 das System gehabt, welches einen Unterschied zwischen nöthigen und unnöthigen Hunden mache und erstere in geringerer Maße zur Steuer heranziehe. Allein die mit diesem System gemachten schlechten Erfahrungen hätten dazu geführt, dasselbe aufzugeben, da eine so große Zahl von Hunden als nöthig bezeichnet worden sei, daß der Effekt des Gesetzes dadurch wäre in Frage gestellt worden. Nun liege auf der Hand, daß von dem gegenwärtigen Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung aller Hunde nicht nur zu Gunsten der Schäfer eine Ausnahme verlangt werden könne, sondern daß auch die übrigen Hundebesitzer, denen ein Hund unentbehrlich sei, wie die Bewohner einsam gelegener Hofgüter, Wegger u. dgl. billigerweise die gleiche Nachsicht für sich in Anspruch nehmen könnten, und darin eben liege der Umstand, der ein Entgegenkommen sehr erschwere.

Was sodann die Gesundheitszeugnisse anlange, so würden dieselben mit Recht verlangt, weil in der That die Wandererschafherden eine große Gefahr der Ansteckung nicht nur hinsichtlich der Räude, sondern auch der Maul- und Klauenseuche mit sich brächten. So viel Redner bekannt, werde in Sachkreisen die Ansicht nicht getheilt, daß eine Verlängerung der fünf-tägigen Geltungsdauer der thierärztlichen Zeugnisse thunlich ersehe; ob es möglich sei, eine Erleichterung für diejenigen Schafherden, welche die Wanderung nur zum Zwecke des Besuchs eines Marktes antreten, zu gewähren, werde die Großh. Regierung gerne in Erwägung ziehen.

Nicht nur die Gefahren der Ansteckung, sondern auch die vielfach von den Schäfern zur Schau getragene hartnäckige Resistenz gegen alle seuchenpolizeilichen Vorschriften erschweren allerdings ein mildes und freundliches Entgegenkommen. Die namentlich im Westen Deutschlands trotz aller Gegenmaßregeln immer noch sehr stark verbreitete Räude bilde gegenwärtig den Gegenstand mit erheblichem Kostenaufwand verbundener Maßregeln von Reichswegen. Redner bezweifle daher, ob es im jetzigen Augenblicke zulässig sei, besondere Milde in der Handhabung der seuchenpolizeilichen Vorschriften eintreten zu lassen, und insbesondere ob die thierärztlichen Wanderzeugnisse durch eine regelmäßige Visitation der Schafherden seitens des Bezirksthierarztes entbehrlich gemacht werden könnten. Jedoch sei die Großh. Regierung gerne bereit, diese Frage nochmals einer Prüfung zu unterziehen und auf Grund des Ergebnisses derselben jede mögliche Erleichterung eintreten zu lassen.

Hiermit hatte die Diskussion ihr Ende erreicht und es wurde der Kommissionsantrag einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Das Gleiche geschieht ohne Debatte hinsichtlich des folgenden Gegenstandes der Tagesordnung, der Berathung des von Landesgerichtspräsident Dr. v. Rottke mündlich erstatteten Berichtes über die Petition des Ausschusses des Landesverbandes der Gastwirthe in Baden zu Freiburg, die Ertheilung von Konzessionen zur Ausübung der Gastbegw. Schankwirtschaft betr., bezüglich welcher die Kommission den Uebergang zur Tagesordnung beantragt hatte, und es erfolgt sodann durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 20. Juni. 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Friderich.

Ausführl. Bericht. (Vergl. Hauptblatt Nr. 169.)

Der Präsident macht von einer Zuschrift des Präsidiums der Ersten Kammer Mittheilung, wonach der Gesetzentwurf „Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.“ in der Sitzung jenes Hohen Hauses vom 26. Mai d. J. beraten und mit mehreren von den Beschläßen der Zweiten Kammer abweichenden Aenderungen einstimmig angenommen worden ist. Der Gesetzentwurf soll in der nächsten, am 22. d. M. stattfindenden Sitzung dieses Hauses auf mündliche Berichterstattung erneuter Berathung unterzogen werden.

Seitens des Großh. Staatsministeriums sind dem Hause eine Anzahl Exemplare eines Auszuges aus dem Hof- und Staatshandbuch „Statistische Angaben über das Großherzogthum Baden nebst Gemeindeverzeichnis“ zugegangen. Der Verband der badischen Gewerbe- und Zeichenlehrer überreicht eine Anzahl Nummern seines Verbandsorganes mit Zuschrift in Betreff der Vorlage

des Entwurfes eines Beamtengesetzes zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses.

Das Sekretariat gibt den Einlauf folgender Petitionen bekannt:

1. der ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule dahier, den Entwurf eines Beamtengesetzes und einer Gehaltsordnung betr.,

2. des Vorstandes des Badischen Technikervereins im gleichen Betreff,

3. des Petitionsausschusses der Subalternangestellten der Eisenbahnverwaltung im gleichen Betreff,

4. der Verfahrern der badischen Staatseisenbahnverwaltung um Einreihung in die Klasse II des Entwurfes der Gehaltsordnung bezw. Gleichstellung mit den unter D. 3. 6. Aufgeführten, als Assistenten und Zeichner,

5. der Staatsbediensteten in Emmendingen um Einreihung von Emmendingen in die zweite Ortsklasse bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses,

6. der Staatsbediensteten in Schoppsheim in beziehungsweise gleichem Betreff,

7. der Straßewarten des Inspektionsbezirks Sinsheim, Verbesserung ihrer Lage betr.,

8. des Stadtraths Mannheim um Erlassung eines Gesetzes, Aufhebung des Schulgeldes für die Volksschulen betr.,

9. der Gemeinde Haslach um Wiedererrichtung des Amtsgerichts daselbst, unterstützt von 8 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wolfach,

10. der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, den Gesetzentwurf über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.,

11. Der Gemeinderäthe Landshausen und Weiler, die Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Steinsfurt betr.,

12. des Oberbadischen Weinbauvereins, die Besteuerung des Kaminweins betr., unterstützt von einer großen Anzahl Weinbau treibender Gemeinden des Landes, sowie dem Mittelbadischen Bauernverein; die bezüglichen Petitionen übergeben von den Abgg. Neubronn, Reichert, Friderich, Müller-Adolfzell, Kübler, Plankenhorn, Gerber, Weber, Sieber, Leipz, Lauck, Marbe, Hennig, Klein-Weinheim.

Die Petitionen sub 1 bis 7 werden der Kommission für die Beamtengesetvorlage überwiesen, diejenige sub 9 der Petitionskommission, die Petition sub 10 der Kommission für den Entwurf eines örtlichen Kirchensteuergesetzes, diejenige sub 12 der Kommission für den Gesetzentwurf, die Steuerbefreiung des als Hausstrunk bereiteten Weins betr.; die Petition sub 11 findet in der heutigen Tagesordnung ihre Erledigung.

Abg. Wilkens zeigt die Fertigstellung des Berichtes der Kommission zur Begutachtung der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes an.

Berichterstatter des Abg. v. Schmidfeld über die Petition der Anshardtgemeinden um Laubstreuverwilligungen aus den Domänenwäldungen Lufshardt, Büchenauerhardt und Kammerforst. Antrag der Petitionskommission auf Ueberweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme.

Abg. Kopp: Die Frage der Verwendung von Laubstreuen beschäftige die weitesten Kreise der deutschen Landwirtschaft. So habe sich die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft anlässlich ihrer vorjährigen Versammlung in Frankfurt a. M. in 4 Theilen über diese Frage und insbesondere dahin ausgesprochen, daß ein so mangelhaftes Streumittel die Laubstreuen auch sei, dieselbe in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben in gewissen Fällen nicht entbehrt werden könne. Dies treffe namentlich bei den Petenten zu. Es handle sich hier um eine Anzahl kleiner Landwirthe, darauf angewiesen, aus der Bebauung von 2-3 Morgen Landes den Unterhalt für sich und ihre Familien zu gewinnen, und, seitdem Tabak und Hopfen den Anbau nicht mehr lohnen, genöthigt, der Viehzucht sich zuzuwenden; hierzu bedürfe der Landwirth aber vorzugsweise billiger Streumittel und diese fehlten in der getreidearmen Gegend. Nun verweise man ihn anstatt des Strohs und der Laubstreuen auf die Torfstreuen. Redner habe in der Zuckerfabrik Waghäusel zwei Sorten dieser Torfstreuen kennen gelernt, eine geringere, welche, als der reinste Stroh zu bezeichnen, für landwirtschaftliche Zwecke schlechterdings unbrauchbar sei, und eine bessere, von welcher der Doppelcentner jedoch beim Bezug im Großen auf 2 Mark und einschließlich der Fracht auf 2 M. 70 Pf., somit auf einen Preis zu stehen komme, der zu demjenigen der Laubstreuen in keinem Verhältnisse stehe und welcher für den kleineren Landwirth der Lufshardt geradezu unerreichbar sei. So habe sich auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in jener erwähnten Versammlung dahin ausgesprochen, daß es für den kleinen Mann unmöglich sei, diese Torfstreuen sich zu verschaffen. Andererseits habe eben auf jener Versammlung im Gegensatz zu andern Waldsanftkern und in voller Wahrung der auf den Wald zu nehmenden Rücksichten ein Forstmann erklärt, daß in gewissen Fällen, in Mißjahren u. s. w. die Landwirtschaft der Waldstreuen bedürfe und daß dann der Wald dieselbe abgeben müsse und könne. Auf diesen Standpunkt aber sollte sich auch die Großherzogliche Regierung der vorwärtigen Petitionen gegenüber stellen. Hätte der Abgeordnete v. Schmidfeld die eigenartigen Verhältnisse dieser Gegend besser gekannt, so würde er sich der Petenten wohl noch mehr

angenommen haben. Auch müsse Redner die Meinung des Kommissionsberichtes, als ob den den Petenten früher zugestandenen Vergünstigungen und Berechtigungen ein weiterer Werth nicht beizulegen sei, als unannehmbar zurückweisen. Es seien die Lufthardtgemeinden aus Waldanpflanzungen des Hochstifts Speyer hervorgegangen und habe diesen sog. „Waldorten des Hochstifts Speyer“ von Anfang an außer dem Rechte der Holznutzung, der Schweinemast und des Weidgangs auch derjenige „des Laubfammelns, soviel ein Bürger benötige“, zugestanden. Ein solches Recht könne aber ohne Ablösung nicht verloren gehen und diese habe erweislichermassen nicht stattgefunden. Auch habe die Regierung das den Lufthardtgemeinden zutgehende Recht des Laubfammelns früher vollaus anerkannt; es sei dasselbe in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts noch im weitesten Umfang ausgeübt worden; die Streunungsordnung von 1867 habe im Interesse des Waldes eine Einschränkung dahin vorgenommen, daß die Berechtigten im Früh- und im Späthjahr je eine Fuhre Laub im Walde hohlen dürfen; Klagen seien erst im Gefolge der neuen Streunungsordnung von 1871 und der damit verbundenen Eintheilung in Nutzungsflächen entstanden, wodurch die Bewohner der Lufthardt geradezu um die Hälfte der ihnen zustehenden Laubbezüge verkürzt worden seien. Weil aber Redner glaube, daß den Interessen der Petenten unbeschadet der Interessen des Waldes begegnet werden könne, fänden doch in den fraglichen Waldungen alljährlich Laubstreuversteigerungen statt, vermöge deren an dritte Unbetheiligte Laub abgegeben werde, so halte es Redner in Anbetracht des den ersteren zustehenden Rechts geradezu für eine Pflicht der Regierung, in erster Reihe die Interessen dieser Gemeinden zu berücksichtigen, und wolle er in diesem Sinne den Kommissionsantrag zur Annahme empfehlen wissen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 20. Juni. Weizen, hiesiger, loco 19.25, fremder, loco 19.75, per Juli 18.20, per November 17.55. Roggen, hiesiger loco 14.25, fremder, loco 14.75, per Juli 13.10, per November 13.55. Rüböl, loco, per 100 kg 50.50, per Oktober 50.30. Daser, hiesiger, loco 14.—.

Bremen, 20. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.45. Still. Amerikanisches Schweinefett, Wilcox, nicht verzollt, 40¹/₂.

Antwerpen, 20. Juni. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Gute Petroleumqualität: 1 Liter = 3 Franc, 7 Gallen fass, loco 80 Fl.

Abg. Kirchenbauer bespricht die eigenartigen Verhältnisse der Lufthardtgemeinden. Der leichte Sandboden habe auf den Anbau mit Tabak und Hopfen hingewiesen; seitdem der Handelsgewächsbau zurückgegangen, wende sich die Bevölkerung mehr der Viehzucht zu; hieraus und aus dem Umstande, daß die vorhandene Bodenart reichlichen Düng erfordere, ergebe sich ein besonderes großes Bedürfnis nach Streu. Dem könne jedoch bei der geringfügigkeit des Körnerbaues und mit Rücksicht auf die kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse, sowie den Mangel an Gelegenheit zu Nebenverdienst schlechterdings nur durch Abgabe von Streu aus dem Walde entsprochen werden. Denn wenn der Kommissionsbericht auf den Ertrag durch Torfstreu verweise, so mache der Bezug aus der Ferne dieses Ersatzmittel viel geringwerthiger als derjenige aus Laubstreu. Redner sei deshalb der Ansicht, es solle sich die Regierung nicht nur zu einer einmaligen außerordentlichen Laubstreibewilligung, sondern zu der früher üblichen, dem Rechte der Petenten entsprechenden Abgabe von Laubstreu im Früh- und im Späthjahr entschließen; sei der Wald früher hierunter nicht zu Grunde gegangen, so werde er auch jetzt keinen Schaden leiden; schlimmstenfalls komme ein Ausfall an Holzergös auf der andern Seite der Landwirtschaft zu gut.

Abg. Schmitt-Bruchsal rechnet ⁹/₁₀ der Bevölkerung der Lufthardtgemeinden zu den kleinsten der Kleinbauern. In all diesen Orten würden ausschließlich Handelsgewächse gepflanzt, nur wenige Landwirthe vermöchten aus dem Körnerbau die zur Erhaltung des Viehstandes erforderliche Streu zu gewinnen. Unter diesen Umständen sei es Sache des Staates, für die Beschaffung der nöthigen Streu aufzukommen, um so mehr, als er j. Zt. mit Ueberlassung ausgedehnter Waldflächen an dieselben Gemeinden riesige Geldgeschäfte gemacht habe. Redner

wünscht deshalb Rückkehr zu der Streunungsordnung vom Jahre 1867, da nur damit den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden könne. Die Waldkultur würde bei dieser Rückkehr ebenjowenig Schaden leiden, als der frühere Zustand schädlich gewesen sei.

Abg. Sieber bekräftigt, daß sich die Lufthardtgemeinden in üblicher Lage befinden, und wie es dringend notwendig sei, daß ihnen die früheren Rechte bezüglich der Laubstreunungen wiedergegeben werden.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register. Geburten. 17. Juni. Franz Karl, B.: Karl Freund, Konditor. — 18. Juni. Hermann Heinrich, B.: Hermann Dertel, Kaufmann. — 19. Juni. Elisabetha, B.: Karl Fr. Dautz, Bäckereibesitzer. — Emil Ernst, B.: Ernst Riffel, Postkass.

Eheausgebote. 16. Juni. Karl Bischoff von Wolfach, Kaufmann hier, mit Karoline Roth von Kandel. — 19. Juni. Friedrich Beck von Würzburg, Tagelöhner hier, mit Christine Jeck von Pienzingen. — Franz Hammer von Dudenheim, Wagenwärtersgehilfe hier, mit Karoline Lamb von Dudenheim.

Eheschließung. 19. Juni. Karl Schrig von Düsseldorf, Hofkellner hier, mit Juliana Baumert von Plettersdorf. Todesfälle. 18. Juni. Jakob Mühlum, Chem. Tapetenmacher, 29 J. — 19. Juni. Agathe, Witwe des Landwirths Anton Erat, 73 J. — Rudolf, 7 J. B.: Jakob Vogt, Accisor. — Karl Hoff, Chem., Bildhauer, 29 J. — Frdr. Baumberger, Chem., Intendantenreferent a. D., 47 J. — Gustav, 20 J., B.: Johann Schweife, Schneider. — Karl, 2 J., B.: Karl Willmann, Heizer. — Franz Doll, Chem., Bäckermeister, 27 J. Emma, 2 M. 1 J., B.: Val. Rothfus, Maurer. — 20. Juni. Otto, 7 M. 1 J., B.: Joh. Kaufmann, Schmied. — Josef, 6 M. 3 J., B.: Jos. Benz, Gastwirth.

Raffinirtes, Type weiß, dispon. 16¹/₂ per Juni 16¹/₂, per August 16¹/₂, per Sept.-Dez. 16¹/₂. Still. Amerikanisches Schweinefett, nicht verzollt, dispon. 97¹/₂ Fres.

Wien, 20. Juni. Weizen loco flau, per Juni-Juli 7.03 G., 7.04 B., per Herbst 7.38 G., 7.40 B., Daser, per Herbst 5.40 G., 5.42 B. Mais per Juni-Juli 6.70 G., 6.72 B. Koblweizen. Wetter: trübe.

Paris, 20. Juni. Rüböl per Juni 56.50, per Juli 57.—, per Juli-August 57.—, per September-Dezember 57.50. Still. Spiritus per Juni 43.—, per Sept.-Dezbr. 41.50. Still. Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per 100 Kil., per Juni 41.10, per Okt.-Jan. 36.50. Still. — Wehl, 12 M., per Juni 52.30, per Juli

52.80, per Juli-Aug. 53.—, per Sept.-Dezbr. 53.80. Träge. — Weizen per Juni 24.40, per Juli 24.50, per Juli-August 24.50, per Septbr.-Dez. 24.50. Still. — Roggen per Juni 13.60, per Juli 13.60, per Juli-Aug. 13.80, per Sept.-Dezbr. 14.10. Still. — Talg 62.—. Wetter: bedeckt.

New-York, 19. Juni. (Schlußnotiz.) Petroleum in New-York 7, dto. in Philadelphia 7, Wehl 3.20, Aether Winterweizen 0.90, Mais (New) 56, Zucker fair refining Muscov. 4¹/₂, Kaffee, fair Rio 15, Schmalz (Wilcox) 8.65. Getreidefracht nach Liverpool 1¹/₂. Baumwolle-Fuhrer vom Orte 4 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 4 000 B., dto. nach dem Continent —

Frankfurter Kurse vom 20. Juni 1888.

112.60	4	Mein. Br. Pfdb. Thlr. 100	125.21	Dollars in Gold	4.16		
107.50	3	Dödenburger Thlr.	40	20 Fr.-St.	16.12		
103.20	4	Deffert v. 1854 fl.	250	110.30	Souvereigns	50.30	
104.—	5	v. 1860	500	113.20	Obligations und Industrie-Aktien.		
103.50	4	Naab-Graser Thlr.	100	100.—	4	Karlsruher Obl. v. 1879	—
58.80	5	Unverzinsliche Loose			4	Karlsruher Obl.	—
—	—	per Städt.			4	Karlsruher Obl.	—
81.90	4	Braunsch. Thlr. 20-Roofe	99.20		4	Karlsruher Obl.	—
66.—	5	Defl. 100-Roofe v. 1864	273.80		4	Karlsruher Obl.	—
105.60	4	Deffert-Kreditloose 100			4	Karlsruher Obl.	—
103.10	4	von 1858			4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Ungar. Staatsloose fl. 100	217.—		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Ansbacher fl. 7-Roofe	34.20		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Augsburger fl. 7-Roofe	27.20		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Freiburger fl. 10-Roofe	31.40		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Mailsänder fl. 10-Roofe	16.20		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Reininger fl. 7-Roofe	26.10		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Schweb. Thlr. 10-Roofe	69.30		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Wechsel nach Savona			4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Paris kurz fr. 100	80.65		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Wien kurz fl. 100	161.25		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	Amsterdam kurz 100 fl.	169.—		4	Karlsruher Obl.	—
—	—	London kurz 1 Pf. St.	20.37		4	Karlsruher Obl.	—

80.50	5	Serbien 5 Goldrente			
103.50	4	Schweden 4 in W.			
72.20	5	Gotthardbahn fr.			
102.20	5	Gal. Kart.-Kund.-B. fl.			
81.50	5	Defl. Franz.-St.-Bahn fl.			
138.—	5	Defl. Nordwest			
118.80	5	Defl. Ostbahn			
149.10	5	Basler Bankrenten fr.			
146.70	4	Darmstädter Bank fl.			
198.80	5	Disc.-Kontomand. Thlr.			
136.—	5	Frankf. Bankver. Thlr.			
236 ¹ / ₂	4	Defl. Kreditanstalt fl.			
120.20	4	Heim. Kreditbank Thlr.			
146.70	5	Defl. Nordwest			
117.20	4	40% einbezahlt Thlr.			
36.90	4	Heidelberg-Speter Thlr.			
102.90	4	Defl. Ludw.-Bahn Thlr.			
154.—	4	Medl. Frdr.-Franz Thlr.			
105.30	4	Wfals. Nordbahn fl.			
105.30	4	Wfals. Nordbahn fl.			
80.70	4	Conf. v. 1880 R.			

Bürgerliche Rechtspflege.

D. 317.3. Nr. 13, 107. Waldshut. Der Pflanzhändler Seligmann Guggenheim in Jofels von Thingen war, wie glaubhaft gemacht ist, bis zu seinem am 22. Februar 1875 erfolgten Ableben im Besitze zweier Schuldurkunden des Vorstufvereins Thingen, deren Höhe sich jetzt folgendermaßen darstellte:

1. 400 Mark auf Stammeinlagen mit 5% Zins vom 1. Juli 1886 an,
2. 402 M. 81 Pf. auf Schuldschein Nr. 200 mit 3¹/₂ Zins vom 1. Juli 1886 an.

Bei der am 20. Mai 1875 vorgenommenen Theilung der Verlassenschaft des Seligmann Guggenheim waren diese Schuldurkunden nicht mehr vorhanden und konnten bis jetzt auch nicht aufgefunden werden.

Der Verstorbenen hat folgende Personen als Erben hinterlassen:

1. Paruch Bernheim von Thingen, jetzt Privatmann in Karlsruhe.
2. Denselben als Rechtsnehmer der Sara Weil, geb. Wertheimer in St. Amarin.
3. Jakob Guggenheim Jofels Witwe, Helene (Wabette), geb. Wertheimer in Thingen.

II. Erbhamm:

1. Josef Daniel Guggenheim Ehefrau, Ernestine (Eiber), geborne Guggenheim in Lengnau.
2. Josef Guggenheim Jakob von Thingen.
3. Abraham Guggenheim von Thingen, nunmehr dessen Konkursmasse.
4. Marx B. Guggenheim Ehefrau, Elise, geborne Guggenheim von Thingen.
5. Julius Guggenheim, Metzger von Waldshut.
6. Sara Burghelmer, geb. Guggenheim in Breisach.

III. Erbhamm: Daniel Guggenheim Witwe, Sara, geb. Guggenheim von Lengnau, jetzt deren Sohn Josef Daniel Guggenheim alda.

IV. Erbhamm.

Metzger Heinrich Ricard von Waldshut. Mehrerschmied Theodor Bornhauser von Waldshut hat als Rechtsnachfolger Josef Daniel Guggenheim Ehefrau, Ernestine (Eiber), geb. Guggenheim in Lengnau, als Verwalter der Konkursmasse des Abraham Guggenheim von Thingen, als Rechtsnehmer des Josef Daniel Guggenheim von Lengnau — Sohn und Erbe der verstorbenen Daniel Guggenheim Witwe, Sara, geb. Guggenheim von da —, sowie endlich als Bevollmächtigter sämmtlicher weiter angegebenen Erben, unter Glaubhaftmachung des Verlustes der bezeichneten Schuldurkunden das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird nunmehr aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag den 31. Dezember 1888, Vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht darüber bestimmten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftlosklärung erfolgen wird.

Waldshut, den 8. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

Konkursverfahren. D. 361. Nr. 7572. Emwendingen. Ueber das Vermögen des Tagelöhners Johann Georg Schieler von Mündingen wurde auf dessen Antrag durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts hier heute am 18. Juni 1888, Nachmittags 5 Uhr, des Konkursverfahren eröffnet.

Der Gr. herr. Gerichtsnotar Vlebler, darüber wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1888 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 23. Juli 1888, Vormittags 9 Uhr, Termin vor Gr. Amtsgericht hier anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Verpfändung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juli 1888 Anzeige zu machen.

Emmendingen, 18. Juni 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Vermögensabänderungen.

D. 365. Nr. 375. Offenb. u. G. Die Ehefrau des Gutspächters Johann Heilmann, Katharina, geb. Wöhrle in Reichenbach, A. Triberg, hat durch Rechtsanwältin Muser gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabänderung bei Großh. Landgericht dahier erhoben und ist Termin zur Verhandlung hierüber vor der Zivilkammer II auf

Freitag den 5. Oktober d. J., Vormittags 8¹/₂ Uhr, anberaumt, was zur Kenntnignahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. Offenb. u. G. den 19. Juni 1888. Die Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. Gut.

Strafrechtspflege.

P. 125. III a. 3. Nr. 1292-319. Freiburg i. B. Nachdem gegen die nachstehenden Militärpersonen:

1. Musikier Christian Schaub aus Erlenbach, A. Firmasens, Baden.
2. Musikier Johann Georg Amoll aus Bernsdorf, Amt Bamberg I, Baden.
3. Gefreiter Gustav Louis Verke aus Ansbach, Preußen.
4. Musikier Konrad Egarter aus Bodelshausen, Oberamt Rottenburg, Württemberg.
5. Musikier Vincenz Weich aus Bodman, Amt Etodach, Baden.
6. Musikier Karl Schildknecht aus Cham, Kant. Zug, Schweiz, heimathsberechtigt in Bietingen, Amt Konstanz, Baden, vom 6. Badiſchen Infanterie-Regiment Nr. 114.
7. Musikier Christofomus A man n der 10. Komp. 5. Badiſchen Infanterie-Regiments Nr. 113 aus Rheinheim, A. Waldshut, Baden.
8. Dragoner Konrad Dehm aus Rärenberg, Baden.
9. Dragoner Dskar Karl August Schöber aus Oberndorf, Posen, Preußen.
10. Dragoner Peter Beckrich aus Dettingen, Kreis Driedenhofen, Lothringen, ad 8-10 vom 2. Bad. Dragoner-Regiment Nr. 21.
11. Refr. August Baumann aus dem Bezirk des I. Bataillons (Freiburg) 5. Bad. Landwehr-Regim. Nr. 113, aus Riehen, heimathsberechtigt in Grombach, A. Sinsheim, Baden.
12. Gemeiner Friedrich Brombeis aus Oberreutin, Gemeinde Reutin, Amt Lindau, Bayern.
13. Kanonier (Wehrmann) Johann Müller aus Eglsthal, Gmde. Mühlten, Oberamt Dorb, Württemberg.
14. Fällier (Reservist) Dietrich Heinrich Höfter aus Kagenbach, Amt Kirchheimbolanden, Bayern.
15. Ökonomie-Dauwörter (Reservist) Georg Wilhelm Rühl aus Hambach, Kreis Unter-Taunus, Preuß.
16. Refr. Wilhelm Voffler aus Thuningen, Oberamt Tuttlingen, Württemberg.
17. Refr. Jakob Friedrich Vollmer aus Neubronn, Gemeinde Neuenweg, Amt Schönan, Baden.
18. Refr. Christian Ortolf aus Thuringen, Amt Breisach, Baden.
19. Refr. Adolf Rüd aus Basel, Schweiz, heimathsberechtigt in Mündingen, Amt Emmendingen, Baden.
20. Ersatzrefer. Konstant. Schwind aus Blatt, Kreis Haigerloch, Preußen.

ad 12-20 aus dem Bezirk des II. Bataillons (Etrach) 5. Bad. Landwehr-Regiments Nr. 113, der förmliche Desertionsprozeß eingeleitet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, spätestens in dem auf Montag den 15. Oktober 1888, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militärgerichtslokal anberaumten Termine sich wieder einzufinden, widrigenfalls sie nach Schluß der Unteruchung in contumacia für fahnenflüchtig erklärt und in eine Verbüßung von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden.

Freiburg i. B., den 16. Juni 1888. Königl. Gericht der 29. Division.

Verm. Bekanntmachungen.

P. 153.1. Nr. 3127. Karlsruhe. **Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.** Höherem Auftrag gemäß sollen nachverzeichnete Bauarbeiten zur Vergrößerung des Güterschuppens auf Station Forstheim im Wege der öffentlichen Submition vergeben werden:

1. Maurerarbeit veranschl. zu 2568 92
2. Zimmerarbeit " " 5858 79
3. Schreinerarbeit " " 736 21
4. Glaserarbeit " " 680 08
5. Schlosserarbeit " " 567 50
6. Blecharbeit " " 369 74
7. Tischlerarbeit " " 706 42
8. Dachbedung mit Asphaltplatte " " 898 20

auf 12385 81

Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen liegen auf diesseitigem Hochbau-Bureau, sowie auf dem Bureau des Bahnhofsmeisters in Forstheim zur Einsicht auf und es sind die bezüglichen Angebote, welche auf die einzelnen Arbeitsgattungen oder auf Uebernahme der Gesamtarbeit gestellt sein können, spätestens bis Samstag den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Unterzeichneten einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1888. Der Großh. Bahnbaupfektor.